Energie zum Leben.
Sömmerdaer Energieversorgung GmbH

Sömmerdaer Energieversorgung GmbH | Uhlandstraße 7 | 99610 Sömmerda Telefon: 03634 3711-0 | Fax.: 03634 37 11-11

TIEFBAURICHTLINIE
Netzbetrieb Stromversorgung

Sind Tiefbauarbeiten auf öffentlichen oder privaten Flächen geplant, so müssen im Vorfeld die Auskünfte von den vor Ort befindlichen Versorgungsträgern eingeholt werden. Bei der Ausführung der Tiefbau-/Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer oder von ihm beauftragte Dritte sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die Anweisungen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH stets einzuhalten. Die Unfallverhütungs- und Straßenverkehrsvorschriften sind zu beachten und zu befolgen.

Der Zeitraum der Bauausführung ist terminlich mit der SEV abzustimmen; der Baubeginn ist der SEV zwei Wochen vorher anzuzeigen. Eine Fertigmeldung der Tiefbauarbeiten zur Freigabe der Kabelverlegung durch die SEV hat zu erfolgen.

Besondere Hinweise für Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich
Das ausführende Tiefbauunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erdarbeiten der Nieder- und Mittelspannungsverkabelung im öffentlichen Bauraum erfolgen. Für die Art der Ausführungen gelten die anerkannten Regeln der Technik sowie die allgemeinen Bedingungen für Ausgrabungen im öffentlichen Bereich. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten müssen Schachtgenehmigungen aller Versorgungsträger vorliegen. Für die Tiefbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum hat der Erschließungsträger die Genehmigungen des Ordnungsamtes und des Tiefbauamtes einzuholen.

Die Ausführungen der Tiefbau-/ Erdarbeiten umfassen im Einzelnen:
Das Ausheben des Kabelgrabens auf dem Gelände, in der angegebenen Tiefe und Breite, nach vorheriger Trassenbegehung mit einem Mitarbeiter der SEV und der farblich markierten Bereiche im Lageplan.

Die Breite des Grabens für die Versorgungsleitungen ist so zu bemessen, dass die horizontalen Mindestabstände eingehalten werden können. Bei parallel verlaufenden Leitungen und Näherungen beträgt der Mindestabstand zwischen den seitlichen Außenmantel des zu verlegenden Kabel zu:

- Stromkabeln und Telekommunikationskabeln: 10 cm,
- Gasleitungen: 40 cm,
- Wasserleitungen: 40 cm.

Zum Schutz der Leitungen ist die Bereitstellung und Einbringung einer 15 cm hohen, steinfreien Sandschicht (Körnung 0 – 2) auf der Grabensohle, davon 5 cm unter und 10 cm über der Versorgungsleitung, notwendig. Die Farbe des Sandes muss sich deutlich vom Erdreich unterscheiden. Der Einbau einer Abdeckfolie gemäß Abb. 1 und eines Trassenwarnbandes

über der Einsandung mit einem Abstand von ca. 30 cm unterhalb der Geländeoberkante wird gefordert. Das Wiederverfüllen des Tiefbaubereiches hat mit steinlosem Aushubmaterial in 20-cm-Schichten und Verdichten dieser Schichten mit geeignetem Gerät zu erfolgen.

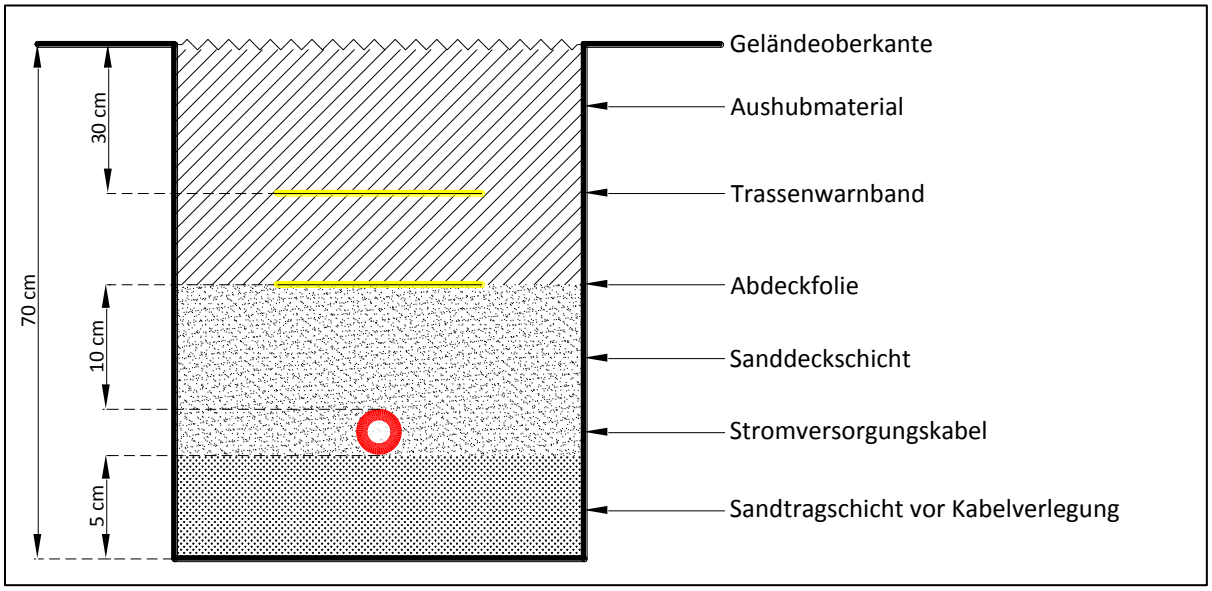

Abbildung 1: schematischer Aufbau eines Kabelgrabens

Das Wiederherstellen des Geländes, insbesondere der Straßendecken und Gehwegoberflächen, hat nach Maßgabe des ursprünglichen Zustandes zu erfolgen.

Die Tiefbau-/ Erdarbeiten sind wie folgt durchzuführen:

1. Die Kabelgräben ausheben.
2. Eine Sandschicht von mindestens 5 cm einbringen.
3. Die Kabelverlegung erfolgt durch die Mitarbeiter oder Beauftragte der SEV. Die Kabel dürfen erst eingesandet und die Gräben wieder verfüllt werden, wenn die SEV die Lage der Versorgungsleitungen eingemessen und dokumentiert hat.
4. Die Kabel mit einer Sandschicht von 10 cm abdecken.
5. Die Kabelgräben sind gemäß den Erläuterungen wieder zu verfüllen.
6. Das Verlegen des Trassenwarnbandes ca. 30 cm unterhalb der Geländeoberkante.

Hinweise, Gefahren und Risiko:

- Das Betreten von Kabelgräben ist erst zulässig, wenn die Standsicherheit der Wände gewährleistet ist. Mangelhaft gesicherte Baugruben können einstürzen und im Graben befindliche Personen sowie angrenzende Gebäude erheblich gefährden.
- Gräben von mehr als 80 cm Breite sind mit Übergängen zu versehen, die mindestens 50 cm breit sind.
- Überhänge und Unterhöhlungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- Der Graben muss beidseitig über einen Schutzstreifen (Sicherheitsabstand) von mehr als 60 cm verfügen. Dieser ist freizuhalten und nicht zu belasten.
- Für die ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahme trägt der Anschlussnehmer die alleinige Verantwortung und übernimmt Gewähr und Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen. Werden bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich vor der Kabelverlegung vom Anschlussnehmer zu beseitigen, die Kabelverlegung erfolgt erst nach einer mängelfreien Bauausführung.